

### 3. Rechtsvergleich am Beispiel des Rechts auf Vereins- und Versammlungsfreiheit gemäss FL-Verfassung und EMRK

Zu beachten ist nicht nur die Bezeichnung der Rechte, sondern auch deren Umschreibung. Ein Textvergleich ist aufschlussreich.

#### *Art. 41 der Verfassung:*

«Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.»

#### *Art. 11 der EMRK:*

«1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen, einschliesslich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.»

Das Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit gemäss FL-Verfassung gilt grundsätzlich nur für Landesangehörige. Es ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gegeben. Die Worte «innerhalb der gesetzlichen Schranken» sind unbestimmt. Sind derartige Grundrechte deswegen «völlig leerlaufend» (Richard Thoma)? Aufgrund der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes dürfen solche Schrankenvorbehalte nicht ausdehnend interpretiert werden,<sup>112</sup> ein Kerngehalt der Grundrechte muss geschützt bleiben.<sup>113</sup>

<sup>112</sup> Z. B. bezüglich Schutz des Privateigentums, Urteile StGH bei Stotter, die Verfassung, 69–71, Ziff. 10, 13, 14, 15. In neusten Urteilen spricht der Staatsgerichtshof in Fällen, die den Rechtsstaat betreffen, davon, dass Ausnahmen von Grundsätzen einschränkend auszulegen sind (Urteile StGH 1988/20 LES 1989, 128; StGH 1988/22 LES 1990, 6).

<sup>113</sup> Im Zusammenhang mit der Handels- und Gewerbefreiheit (StGH 1989/3 LES 1990, 47, 1986/11 LES 1988, 49) ist von Kerngehalt die Rede, im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie von der Substanzwahrung der Institution des Privateigentums (StGH 1987/12 LES 1988, 5). Beim Grundrecht auf Gemeindeautonomie spricht der Staatsgerichtshof von einem relevanten Autonomiebereich (StGH 1984/14 LES 1987, 39).